



Elternmitwirkung an der Ernst-Reuter-Schule Ankara¹

Aufgrund der Größe der Ernst-Reuter-Schule und dem damit verbundenen Interesse des überwiegenden Teils der Elternschaft unterscheiden sich die Möglichkeiten der Elternmitwirkung an der Gestaltung des Schullebens erheblich von den Möglichkeiten innerhalb Deutschlands. Die Wege sind relativ kurz und im Regelfall ist der Kontakt zwischen Schule und Elternhaus enger als er in Deutschland sein kann. Darüber hinaus sind wir als Schule für ein sehr hohes Elternengagement dankbar, das an unserer Schule vieles möglich macht, was in Deutschland nur mit größeren Schwierigkeiten umsetzbar ist. Andererseits müssen sich Eltern bewusst sein, dass es erhebliche inhaltliche und strukturelle Unterschiede zum türkischen Schulwesen gibt.

Strukturell ist die ERS in ein Beziehungsgeflecht zwischen Schule, Kultusministerkonferenz (KMK) und Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) eingebunden. Dabei überwacht die KMK, vertreten durch den jeweiligen KMK-B (KMK-Beauftragte), die Einhaltung der für das Auslandsschulwesen vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen. Insbesondere ist es die Aufgabe der KMK-B sicherzustellen, dass die Schule den notwendigen Anforderungen in der Vorbereitung der MSA-Prüfung am Ende der Klasse 10 gerecht wird. So müssen alle strukturellen Veränderungen und Anpassungen der Lehrpläne zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die ZfA ist die fördernde Stelle in Deutschland. Sie ist zuständig für die Entsendung von Auslandsdienstlehrkräften (ADLK) und für die finanzielle Unterstützung der Schule gemäß Auslandsschulgesetz. Im Rahmen der Nachweispflicht zu Verwendung der finanziellen Mittel übernimmt die ZfA auch Kontrollfunktionen im Hinblick auf die Schulqualität durch die Berichtspflicht des Schulleiters sowie Schulbesuche im Rahmen der Bilanzbesuche und der Bund-Länder-Inspektion.

Mit diesen Handreichungen möchten wir Sie als Eltern über die verschiedenen Möglichkeiten der Mitwirkung innerhalb und außerhalb der schulischen Gremien informieren, da das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen von Schule ist.

A. Elternmitwirkung außerhalb der schulischen Gremien

1. Eltern als Interessenvertreter für ihre Kinder:

Eltern und Schule haben im Regelfall ein gleiches Interesse. Beide wollen für das Kind das Beste und es möglichst gut auf den weiteren Lebensweg vorbereiten. Gelegentlich gibt es allerdings unterschiedliche Auffassungen über den besten Weg zu diesem Ziel. Deshalb kann es hin und wieder zu unterschiedlichen Meinungen über das Vorgehen in der Schule kommen. Sofern Sie als Eltern Fragen zu schulischen Maßnahmen haben oder mit bestimmten Vorgängen nicht hundertprozentig einverstanden sind, sollten Sie umgehend Kontakt mit den entsprechenden Lehrkräften aufnehmen, denn die meisten Fragen lassen sich in einem Gespräch klären oder erklären, so dass Sie über die Hintergründe besser informiert sind und wir als Schule gegebenenfalls nachsteuern können. Nicht immer wird es uns aufgrund schulrechtlicher oder pädagogischer Grundsätze gelingen, alle unterschiedlichen Sichtweisen unter einen Hut zu bringen. Das direkte Gespräch mit den Lehrkräften und in besonderen Fällen mit der Schulleitung ist allerdings das wichtigste Instrument, wenn Sie die Interessen Ihres Kindes vertreten wollen. Dabei liegt die Betonung auf dem **direkten** Gespräch. Hin und wieder haben Eltern trotz des Vorhandenseins verschiedener offizieller Elternorgane das Bedürfnis, außerschulische Stellen in schulische Fragen einzubinden. Dies ist im Regelfall wenig hilfreich, da der eigentliche Anlass so oder so in der Schule geklärt werden muss.

Kurz und knapp: **Wenn Sie etwas bewegt, sprechen Sie bitte mit uns. Sie sind der erste und beste Interessenvertreter Ihres Kindes.**

1.1 Reihenfolge der Kontaktaufnahme:

- a) Das erste Gespräch muss zwischen den direkt Beteiligten, also Fachlehrer – Eltern erfolgen.
- b) Sollte dieses erste Gespräch zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, ist die Klassenleitung und / oder die Klassenelternvertretung einzubeziehen.
- c) Sollte auch dieses Gespräch nicht erfolgreich sein, sind die Koordinatoren (Grundschulkoordinatorin, Sek.-I-Koordinatorin oder IB-Koordinatorin) einzubeziehen.
- d) Erst wenn alle Gespräche a-c nicht einvernehmlich geführt werden konnten, ist die Schulleitung einzubeziehen.

¹ Sofern in diesem Text von Schule gesprochen wird, ist natürlich auch immer der angeschlossene Kindergarten mitgemeint.

Sie können zu jeder Zeit auch die Elternvertreter kontaktieren, die Sie beraten und Sie bei der Durchsetzung berechtigter Interessen gegenüber der Schule unterstützen.

Die Erfahrung zeigt, dass die Konfliktbearbeitung per Whatsapp oder E-Mail oftmals kontraproduktiv ist. Das direkte persönliche Gespräch ist bei unterschiedlichen Meinungen zu einem Sachverhalt das geeignetste Mittel zur Problemlösung. Auch bietet es sich an, vor einer ersten vielleicht emotionalen Reaktion nochmals eine Nacht darüber zu schlafen.

2. Eltern sind wichtig für die Mitgestaltung des Schullebens:

Obwohl wir eine vergleichsweise kleine Schule sind, sind wir stolz auf das vielfältige Schulleben an der ERS. Dies ist nur möglich, weil sich immer wieder außerordentlich engagierte Eltern finden, die die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte bei besonderen Aktionen innerhalb einer Klasse oder bei Schulveranstaltungen unterstützen. Durch den Beitrag dieser Eltern wird unsere Schule noch lebenswerter, da Schule mehr ist als reines Lernen. Sie werden sehen, dass es immer wieder Gelegenheiten für Sie als Eltern gibt, uns als Schule zu unterstützen. Hierfür danken wir sehr.

Neben den Klassen- oder Schulveranstaltungen haben Sie als Eltern noch weitere Möglichkeiten, sich in der Schule einzubringen. Sofern Sie Interesse haben, als Lesemutter/-vater oder als AG- oder Projektleiter/in im Rahmen einer Projektwoche für die Schule tätig zu werden, sprechen Sie uns an. Hier finden Sie ein wichtiges und sinnvolles Betätigungsfeld zum Wohle unserer Schülerinnen und Schüler.

B. Elternmitwirkung innerhalb der schulischen Gremien:

1. Allgemeines:

Die offiziellen schulischen Mitwirkungsgremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Anspruch auf die erforderlichen Informationen. Gegenüber der Schulleitung haben sie ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort. Die Mitglieder der Mitwirkungsgremien sind bei der Ausübung ihres Mandates an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren (z.B. Personalia).

Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium bei Bedarf rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Sitzungen der Mitwirkungsgremien sind nicht öffentlich, jedoch können durch die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern andere Bestimmungen nichts anderes regeln. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind.

Ein Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsgremium als beschlussfähig.

Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und ihre Stellvertretungen werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Wahlen gelten im Regelfall für ein Schuljahr. Das Mitwirkungsgremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. Das Mandat endet, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt wird.

2. Klassenelternschaft:

Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse. Klassenleitungen sind Mitglieder mit beratender Stimme. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn eines Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Die Klassenpflegschaften dienen der Information und dem Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit in der Klasse. Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung können auch als Mittler zwischen Schule und Klassenelternschaft in Erscheinung treten und dabei die Interessen der Klassenelternschaft vertreten. Des Weiteren kann die Klassenpflegschaft Klassenaktionen unterstützen.

3. Schulelternschaft:

Mitglieder der Schulelternschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie an der ERS zusätzlich die Stellvertretungen. Der Schulleiter nimmt nur beratend an den Sitzungen teil. Die Schulpflegschaft wählt eine



Exzellente
Deutsche
Auslandsschule



ZfA
Deutsche Auslandsschularbeit
International



DAS
Deutsche Auslandsschulen
International



KMK
KULTUSMINISTER
KONFERENZ

Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen / eine Stellvertreter/in. Die Schulelternschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten. Hierzu kann sie Anträge an die Gesamtlehrerkonferenz oder den Vorstand richten. Die Eltern können auch ohne Schulleitung beraten. Auf Wunsch der Schulelternschaft kann eine Versammlung der Eltern einberufen werden, in der sie über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichtet wird. Eine Beratung kann stattfinden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung können auch als Mittler zwischen Schule und Schulelternschaft in Erscheinung treten und dabei die Interessen der Elternschaft vertreten. Dies tun sie unter anderem in Gesprächen mit der Schulleitung oder in den monatlichen Sitzungen des Vorstandes. Des Weiteren kann die Schulelternschaft Schulaktionen unterstützen.

4. Vorstand:

Mit Aufnahme der Kinder an der Schule werden die Erziehungsberechtigten automatisch Mitglied im Schulverein der Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara, Ernst-Reuter-Schule. Formal ist der Schulverein Träger der Schule und damit verantwortlich für die sächliche und personale Ausstattung der Schule.

Vertreten wird der Schulverein durch den siebenköpfigen Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung des Schulvereins für zwei Jahre gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Schulvereins. Diese sollten allerdings über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, da die Vorstandssitzungen in deutscher Sprache abgehalten werden.

Während der Schulzeit trifft sich der Vorstand im Regelfall monatlich zu Sitzungen. In diesen Sitzungen wird der Vorstand im öffentlichen Teil von Schulleitung, Verwaltungsleitung, Kindergartenleitung, Hortleitung, Elternrat, Lehrerbeirat und Schülervertretung über aktuell anliegende Entwicklungen informiert. Im nicht-öffentlichen Teil werden Anträge beraten und ggf. beschlossen.

Während die pädagogische Schulentwicklung zum Aufgabenbereich der Schulleitung gehört, entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung über alle Fragen, die finanzielle Auswirkungen haben. Hierzu gehören unter anderem:

1. Beschlussfassung über die Höhe der Schulgebühren und der Mitgliedsbeiträge,
2. Beschlussfassung über den Jahreshaushalt der Schule,
3. Beschlussfassung über die Einstellung der Schulleitung, des pädagogischen und des nicht-pädagogischen Personals,
4. Beschlussfassung über bauliche Maßnahmen,
5. Beschlussfassung über besondere finanzielle Aufwendungen (z.B. Fortbildungen),
6. Beschlussfassung über die Ferienplanung,
7. Beschlussfassung in allen Fragen, in denen die Ernst-Reuter-Schule Vertragspartner ist, ...

Innerhalb des Vorstandes übernehmen einzelne Vorstandsmitglieder thematische Schwerpunkte. Diese sind derzeit: Vorstandsvorsitzende, stellv. Vorstandsvorsitzender, Finanzen, Bau und Sicherheit, Personal, Digitalisierung und Öffentlichkeitsarbeit, Schulentwicklung.

Aus den vorgenannten Punkten wird deutlich, dass sich trotz der formalen Trennung von Pädagogik (Schulleitung) und Finanzen (Vorstand) beide Bereiche beeinflussen. Aus diesem Grund ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Schulleitung und Verwaltungsleitung eine unabdingbare Voraussetzung für eine positive Entwicklung der Schule, die von allen Seiten eine hohe Kompromissbereitschaft verlangt. Andererseits wird aber auch deutlich, dass in pädagogischen Fragestellungen nicht der Vorstand sondern die Schulleitung Ansprechpartner der Eltern ist.

C. Zusammenfassung:

Die Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara, Ernst-Reuter-Schule ist eine Schule, in der eine intensive Elternmitwirkung wichtig und ausdrücklich erwünscht ist. Bei Problemen gibt es umfangreiche Möglichkeiten der schulinternen Konfliktlösungen.

- direkte Rücksprache mit Lehrkräften und / oder Schulleitung
- Beteiligung der Klassenelternschaftsvorsitzenden und / oder der Stellvertretung
- Beteiligung der Schulelternschaftsvorsitzenden und / oder der Stellvertretung
- Bei allen Fragen, die die Schuladministration betreffen, wie z.B. Anmeldeverfahren, Schulgeld, Zahlungsfristen, Ermäßigungen und Rechnungsstellung sind diese direkt an die Verwaltung zu richten, da nur sie gültige Antworten geben kann.

Grundsätzlich gilt: Je eher man ins Gespräch kommt, desto besser!

Ankara, den 08.07.25


Elternpflegschaft


Vorstand


Schulleitung